
Sozialstaat und Menschenwürde

– Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010¹ –

Von Ernst R. Zivier, Berlin

1.1. Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) begründet nicht nur einen Abwehranspruch gegen den Staat, sondern auch einen Gewährleistungsanspruch. Der Mensch darf der Staatsgewalt nicht als Objekt ausgeliefert werden; der Staat darf es aber auch nicht zulassen, dass der Mensch anderen Mächten als Objekt ausgeliefert wird.²

Dies betrifft in der Gegenwart vor allem die anonyme Macht des Marktes – auch des Arbeitsmarktes.³ Das Recht des Menschen auf eine menschenwürdige Existenz darf nicht von seiner wirtschaftlichen Nützlichkeit oder seiner Produktivität abhängig gemacht werden. Dem steht – außer dem Grundsatz der Menschenwürde – auch das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip entgegen. Es konkretisiert die Aussage des Art. 1 Abs. 1 für den Bereich der materiellen und sozialen Existenz. Auf den Zusammenhang der beiden Verfassungsnormen hat das Bundesverfassungsgericht schon in früheren Entscheidungen hingewiesen.⁴

Allerdings sah man darin zunächst eher eine Einschränkung des Sozialstaatsprinzips. Es sollte auf die Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums begrenzt werden (mit der Betonung auf "Minimum"); weitergehende Gestaltungsaufträge an den Gesetzgeber, die auch das Bundesverfassungsgericht selbst daraus hergeleitet hatte,⁵ wurden gelehnt oder in den Bereich unverbindlicher politischer Postulate verwiesen.

1.2. Jetzt – mit der Entscheidung vom 9. Februar 2010, in der das Bundesverfassungsgericht zentrale Bestimmungen der so genannten Hartz IV-Regelung⁶ für verfassungswidrig erklärt hat⁷ – zeigt sich, dass die Verbindung von Sozialstaat und Menschenwürde auch eine Grenze markiert, die der Gesetzgeber nicht aus wirtschafts- oder

haushaltspolitischen (oder sonstigen) Gründen unterschreiten darf. Daraus erklären sich die zum Teil nervösen Reaktionen in der Politik. Auf jeden Fall hat die Entscheidung der Diskussion über den Sozialstaat, die sich über die politische und juristische Literatur hinaus bis in die Sphären der Philosophie ausgedehnt hat, neue Impulse gegeben.

2. Tatsächlich bringt das Urteil unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht allzu viel Neues und auch seine unmittelbaren politischen Folgen halten sich durchaus in Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht – wie es zum Teil behauptet wird – ein "neues Grundrecht postuliert"⁸, sondern nur die Konsequenz aus seiner früheren Definition für die gegenwärtige Rechtslage gezogen.

2.1. Trotzdem enthalten die Entscheidungsgründe einige juristisch und politisch bemerkenswerte Aspekte.

2.1.1. Das (subjektive) Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum wird nicht aus dem Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit der Unantastbarkeit der Menschenwürde hergeleitet, sondern umgekehrt aus dem Grundrecht der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip. Indem das Gericht das "Muttergrundrecht" des Art. 1 Abs. 1 in den Vordergrund stellt, vermeidet es, sich umfassend mit den unübersehbaren Streitfragen über die Bedeutung der Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1) auseinander zu setzen. Die Frage, wie dieser Verfassungssatz grundsätzlich auszulegen ist, bleibt also offen⁹, ebenso wie die Frage, ob aus ihm allein (ohne Verbindung mit einem Grundrecht oder einer grundrechtsähnlichen Norm) überhaupt subjektive Rechte hergeleitet werden können.¹⁰